

Die durch ein Register gut erschlossene Edition von Weber wird daher nicht nur dem italienischen Regionalhistoriker als hochwillkommene Landesbeschreibung wichtig und bemerkenswert erscheinen. Sie könnte und müßte beispielsweise auch dem deutschen Regional- und Verfassungshistoriker der Frühen Neuzeit als Anschauungs- und Vergleichsmaterial zur Verortung seiner spezifischen Probleme in einer gemeinsamen europäischen Geschichte dienen.

*Gerhard Fouquet*

BEAT JUNKER: Geschichte des Kantons Bern seit 1798. Bd. II: Die Entstehung des demokratischen Volksstaates 1831–1880, hg. vom Historischen Verein des Kantons Bern: Bern 1990. 368 S. 89 Abb. und Kartenbeilage. Geb. DM 98,-.

Das 19. Jahrhundert ist in der Schweiz, insbesondere in der ersten Hälfte, gekennzeichnet durch eine rasche Abfolge mehrerer Verfassungen, weswegen die historische Forschung einen Schwerpunkt auf die Verfassungsgeschichte legen muß. Während das kürzlich erschienene Buch von Alfred Kölz (Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848. Bern 1992) die ganze Schweiz berücksichtigt, ist das vorliegende Werk, zweiter Band einer Trilogie (Bd. I: Helvetik. Mediation. Restauration. Bern 1982), dem Kanton Bern gewidmet. Der Verfasser behandelt schwergewichtig die politische Geschichte; die Wirtschafts-, Sozial- und Kirchengeschichte, der vergleichsweise weniger Raum zugestanden wird, kommt in Stichwörtern wie Eisenbahnbau, Juragewässerkorrektur, Armenwesen oder Kulturkampf zur Verhandlung.

Die Arbeit gliedert sich in vier Teile. Der *erste Teil* (S. 15–113) handelt von den politischen Vorgängen zur Zeit der sog. Regeneration, insbesondere von der Abdankung der patrizischen Regierung 1831 – die nach Versuchen der Unterdrückung andersartiger politischer Ideen (etwa durch Einfuhrsperren gegen die »Neue Zürcher Zeitung« und die »Appenzeller Zeitung«, S. 19) die Nutzlosigkeit ihrer Bemühungen einsehen muß – und der Schaffung einer neuen Verfassung, welche eine (beschränkte) Öffnung der politischen Teilhabe einführt. Allzuweit gehen die Veränderungen freilich nicht; die innovative Anfrage eines Mitgliedes der Verfassungskommission: »Bleibt der Bär im Standeswappen?« wird erst gar nicht behandelt (S. 53). Das Patriziat verweigert hingegen nun mehrheitlich seine Mitarbeit in der neuen Regierung des Kantons, um stattdessen seinen Einfluß zumindest in der Stadt Bern zu wahren. Eine in diese Richtung zielende neue Stadtverfassung wird 1832 von der Kantonsregierung aufgehoben (S. 67). Die Demokratie führt auch im Bildungswesen zu neuen Anstrengungen. Nicht zuletzt aus Rivalität zu Zürich wird 1834 anstelle der bisherigen Akademie eine Universität gegründet. Da freilich die Studenten kaum mehr als Primarschulkenntnisse mitbringen, müssen die Dozenten das Niveau beträchtlich senken (S. 87).

Der *zweite Teil* behandelt den Aufstieg der Radikalen in den Jahren 1846–1850 (S. 117–211). Die Radikalen kommen 1846 an die Macht mittels der Unterstützung durch die Bürgerschaft, welche weniger auf politische denn auf wirtschaftliche und soziale Reformen hofft (S. 169). In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatte nämlich die Bevölkerung stark zugenommen, ohne daß die Zahl der Arbeitsplätze im vorindustriellen Kanton entsprechend gestiegen wäre. Die wirtschaftliche Not führt verschiedentlich zu Unruhen, welche von den Radikalen besser gemeistert werden als die Probleme an der Universität. Insbesondere die Berufung des Tübinger Theologen Eduard Zeller, dem in der Öffentlichkeit mangelnde Rechtgläubigkeit vorgeworfen wird, versieht die Radikalen mit dem Vorwurf der Kirchenfeindlichkeit. Die Regierung hält dennoch an der Berufung fest, setzt dabei freilich auf das falsche Pferd. Zeller kommt zwar 1847 in Zylinderhut und Glacéhandschuhen nach Bern, ist aber bereits zwei Jahre später naserümpfend nach Marburg verschwunden (S. 189). Mit dem Sonderbundkrieg 1847 wird Bern verstärkt in das eidgenössische Geschehen eingebunden. Die Berner Truppen erleben das Kriegsgeschehen allerdings weitgehend als Nachhut, was ihren Anführer Ochsenbein jedoch nicht darin hindert, sich in Napoleonpose von Volk und Behörden feiern zu lassen (S. 194). Die Niederlage der katholisch-konservativen Sonderbundkantone macht den Weg frei für eine Änderung des Bundesvertrages von 1815, was zur Bundesverfassung von 1848 führt. Mit Unterstützung besonders der welschen Parlamentarier wird Bern vor Zürich als Bundesstadt gewählt. Günstig wirkt hier, daß der (zuvor stets wechselnde) Vorort der Eidgenossenschaft bei der Wahl gerade in Bern tagt; auch der besonders aufmerksame Empfang der Berner Regierung (Ehrenpforten an den Toren, Salutschüsse, Illuminationen sowie ein gewaltiges Bankett) trägt das seinige bei (S. 209).

Auf kantonaler Ebene folgt, da die Bürger in manchem von der radikalen Regierung enttäuscht sind, 1850–1854 ein konservatives Zwischenspiel, welches im *dritten Teil* der Arbeit (S. 215–269) zur Darstellung kommt. Im Großen Rat, dem kantonalen Parlament, sehen sich die Radikalen in dieser Zeit einer



Mehrheitskoalition von Patriziern, alten Liberalen aus den Landstädten, konservativen Bauern und ultramontanen Nordjurassern (S. 233) gegenüber.

Der vierte Teil des Buches (S. 273–368) behandelt die Zeit von der »Fusion« von Radikalen und Konservativen im Regierungsrat 1854 bis zur Staatskrise 1878, welche durch große Defizite im Staatshaushalt nach mehreren Eisenbahnbauleiten ausgelöst wird. In diesem Teil werden auch die Vorgänge im katholischen Berner Jura während des Kulturkampfes behandelt (S. 338–351). Hier kommt es zunächst in Sachen Feiertage und Unterricht durch Religiöse zu kleineren Scharmützeln zwischen der radikalen Regierung und dem von Eugène Lachat geführten Bistum Basel, dem auch der Berner Jura angehört. Einen Höhepunkt erreicht der Konflikt, als Lachat trotz Verbot der Regierung das Unfehlbarkeitsdogma verkünden läßt. Er wird aus Solothurn nach Luzern vertrieben; jene Pfarrer, die nicht bereit sind, den Kontakt mit ihm abzubrechen, werden vom Obergericht (!) ihres Amtes enthoben, aus ihren Pfarrhäusern verjagt und außer Landes verwiesen (S. 345). Eine Entspannung bringt erst die revidierte Bundesverfassung von 1874, welche die Ausweisung eines Schweizers aus seiner Heimat verbietet. Auf massiven Druck der Bundesbehörden hin bequemt sich der Kanton, die Priester zurückkehren zu lassen. 1878 wird ihnen in einem Dekret des Großen Rates Amnestie gewährt, so daß sie wieder in ihre früheren Ämter gewählt werden können.

Das mit reichem Bild- und Kartenmaterial abgerundete Buch richtet sich auch an den »interessierten Laien«. Das zeigt die flotte, manchmal witzige Schreibe, in der gelegentlich das Lokalkolorit durchschlägt, aber auch die Anordnung der Fußnoten an das Ende des Textes. Die weiterführende Forschung wird vermerken, daß letztere eher spärlich ausgefallen sind (ganze 204). Nicht verständlich ist, wieso Zitate oft nicht belegt werden. Der geplante dritte Band wird die Spanne vom Ende des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart zum Gegenstand haben.

*René Pabud de Mortanges*

WALTER BRANDMÜLLER (Hg.): Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte. Bd. 3: Vom Reichsdeputationshauptschluß bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil. St. Ottilien: EOS Verlag. LXIV und 1036 S. Geb. DM 198,-.

Auch wenn in den vergangenen Jahren zahlreiche Werke zur Geschichte der bayerischen Bistümer veröffentlicht wurden, ist das auf drei Bände angelegte Handbuch der Bayerischen Kirchengeschichte keineswegs überflüssig. Der dritte Band liegt nun – als erster – im Druck vor und hat sich schon bald nach seinem Erscheinen heftige Kritik gefallen lassen müssen. Zu Unrecht, denn das Buch enthält eine Reihe vorzüglicher Beiträge, die weit über handbuchübliche Kompilationen hinausgehen. Daß nicht alle in dem Band vereinten Aufsätze auf der gleichen wissenschaftlichen Höhe stehen, ist eine Tatsache, die sich bei Sammelbänden kaum vermeiden läßt. Immerhin vermitteln die Arbeiten im allgemeinen den neuesten Forschungsstand. Wenn Kritik anzubringen ist, dann die, daß manches nicht gesagt wird. Dies gilt insbesondere für das 20. Jahrhundert. Auch vermißt der Leser unter den Mitarbeitern manche fachkundige Autoren, wie etwa E. M. Buxbaum. Eine größere Vielfalt in der geistigen Prägung der Mitarbeiter wäre nicht zum Schaden gewesen.

Gleich am Beginn des Bandes findet sich ein umfangreicher Beitrag von *Winfried Müller* über die Säkularisation von 1803 und die nachfolgende Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche. In nuce legt Müller, der aus einer mehrjährigen Beschäftigung mit dem Gegenstand schöpfen kann, die langersehnte neue Darstellung der Säkularisation in Bayern vor. Nicht nur, daß die einschlägige Literatur von Stutzer bis Dipper verwendet wird, vielmehr spürt der Leser: der Autor kennt seinen Stoff bestens aus den Quellen. Auch bei der Behandlung der anschließenden Thematik, wo besonders die Habilitationschrift Hausbergers zu Rate gezogen wird, kann man sich ihm getrost anvertrauen. – Die Vertrautheit Müllers mit dem Thema scheint dem Verfasser des folgenden Abschnitts, *Ludwig Holzfurtner*, zu fehlen. Wie ein Blick auf seinen wissenschaftlichen Apparat zeigt, beschränkt er sich im wesentlichen darauf, die Werke Spindlers und Gollwitzers zu referieren. Weiterführende Literatur wird selten angegeben. So wird, um ein Beispiel zu nennen, die Allgäuer Erweckungsbewegung nur kurz erwähnt, ohne auf ihre Problematik einzugehen; ein Hinweis auf das wichtige Werk von H. Dussler fehlt. Inhaltlich fällt die unkritische Haltung gegenüber der Romantik auf, sowie die fast pauschale Ablehnung der Aufklärung. Rezensent möchte es damit bewenden lassen, um sich nicht dem Verdacht auszusetzen, es solle eine Retourkutsche gefahren werden, denn Holzfurtner sieht sich gedrängt, einen in Einzelpunkten überholten Überblick des Rezensenten zu »benoten«. Dazu soll hier nicht Stellung genommen werden. Da das Gespräch unter Historikern nicht in